



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 07.05.2015
Sitzungsnummer	StvV/034/2015
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	21:10 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

StvV **V o l c k** begrüßte das neue Mitglied **Renate Pfeiffer-Scherf** von der FW-Fraktion als Nachrückerin für Erich Lautz in der Stadtverordnetenversammlung.

StvV **V o l c k** teilte mit, dass der Ältestenrat eine modifizierte Form der Beschlussfassung zu **TOP 2** (DS 2431/15 - I/536, Stadthaus am Dom - Städtebaulicher Vertrag) vorgeschlagen habe, die im Mitteilungsblatt Nr. 33 aufgeführt sei. Es bestand Einvernehmen, die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 wegen des Sachzusammenhangs „Stadthaus am Dom“ gemeinsam aufzurufen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (53.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

- 2 Stadthaus am Dom: Städtebaulicher Vertrag mit der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II**
Vorlage: 2431/15
- 3 Stadthaus am Dom; Übertragung des städt. Teilerbbaurechtes/Aufhebung des Erbbaurechtes; Grundstücksverkauf an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II**
Vorlage: 2415/15
- 4 Ordnungsmaßnahme Abbruch Stadthaus am Dom (Domplatz 12-15, Brodschirm 15, Liebfrauenberg 3) in der Altstadt von Wetzlar**
Vorlage: 2416/15
Mitteilungsvorlage
- 5 Neuorientierung Stadtbibliothek und Ausstellungssaal**
Vorlage: 2408/15
- 6 Erneuerung des Fahrbahnbelages der Hausertorstraße im Teilabschnitt "Parkplatz Hausergasse"**
Vorlage: 2370/15
- 7 Feuerwehrgebührensatzung**
Vorlage: 2397/15
- 8 Seniorenrat**
Neufassung der Satzung
Vorlage: 2359/15
- 9 Komplementärfinanzierung von Arbeitsgelegenheiten bei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes (Wetzlarer Tafel)**
Vorlage: 2413/15
- 10 Ganzjährige Anleinplicht für Hunde in der Garbenheimer Lahnaue**
Vorlage eines Satzungsentwurfes
Vorlage: 2401/15
- 11 Mitteilungsvorlagen**
- 11.1 Bericht Zinsmanagement 2014**
Vorlage: 2417/15

- 11.2 Jahresbericht der Tourist-Information 2014**
Vorlage: 2402/15
- 11.3 Rahmenplan Bahnhofstraße**
Sachstand und Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 2365/15
- 11.4 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar**
Bericht über die im Jahr 2014 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 2395/15
- 11.5 Jahresbericht 2014 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar**
Vorlage: 2392/15
- 11.6 Sozialer Wohnungsbau - Wohnen in Wetzlar**
Vorlage: 2336/15

Teil II

- 12 Grundstücksangelegenheit**
- 13 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 2451/15 - III/71
vom : 03.05.2015
Fragesteller : Stv. Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, werte Kolleginnen und Kollegen, meiner Frage vorangestellt: Hessen Mobil hat in der lokalen Presse und bei Vor-Ort-Terminen erklärt, dass es aus Sicht von Hessen Mobil keine Hinderungsgründe mehr für die Realisierung eines Lärmschutzwalls an der B 49 in Dalheim gibt. Herr Stadtrat Kortlüke hat verlauten lassen, dass ein Bauantrag für einen Lärmschutzwall gestellt wurde.

Daher meine Frage:

Wann ist mit der Genehmigung und - im Fall der Genehmigung - mit der Realisierung des Projektes ‚Lärmschutzwall an der B 49 in Dalheim‘ zu rechnen?“

u n d

Frage Nr. : 2452/15 - III/72
vom : 03.05.2015
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, Frage nicht abgestimmt, aber manche Fragen scheinen einfach im Raum zu stehen. Also meine Frage: An der B 49 bei Dalheim werden von den Anwohnern seit längerem Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Beim Ortstermin sagte Stadtrat Kortlüke den Anwohnern zu, dass der Vorgang im Arbeitsgang der Stadtverwaltung sei.

Dies vorweg frage ich den Magistrat:

Welche konkreten Maßnahmen bereitet die Stadtverwaltung bezüglich Lärm-schutz an der B 49 vor und mit welchem Termin kann mit der Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet werden?“

StR S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Hundertmark, sehr geehrter Herr Dr. Büger, im Rahmen des Baurechtsverfahrens für den 12. Bauabschnitt der B 49 im Bereich Dalheim wurde von Hessen Mobil vor dem Ausbau der B 49 ein Lärmschutzgutachten erstellt. Aus diesem Gutachten geht u. a. hervor, dass in dem bekannten Teilabschnitt keine Betroffenheit vorlag, so dass hier Lücken in den Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen entstanden. Die Schließung dieser Lücken müsste von der Stadt als freiwillige Leistung erbracht werden.

Seitens des Tiefbauamtes wurde ein Konzept für Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich B 49 erstellt. Die Untersuchung bezog sich auf Lärmschutzwände auf der Nordseite sowie die Verlängerung des Lärmschutzwalls auf der Südseite. Als erste Maßnahme könnte die Lücke auf der Südseite in einem Gestaltungswall geschlossen werden.

Die Planung wurde im Vorfeld mit Hessen Mobil abgestimmt und im Sommer 2014 dazu ein Bauantrag gestellt. Bauantrag wurde von uns - dem Tiefbauamt - gestellt. Als Auflage aus dem Bauantrag sind vor Baugenehmigung noch umwelttechnische Gutachten nun zu erbringen. Diese werden wir voraussichtlich noch in 2015 beauftragen. Nach Vorliegen dieser umwelttechnischen Gutachten und Prüfung der dort ggf. geforderten Maßnahmen kann dann eine Baugenehmigung endgültig erteilt werden.

Danach wird die Fachverwaltung eine entsprechende Gremienvorlage erstellen, bei der u. a. die Frage der Ausgestaltung und der Finanzierung zu klären sein wird. Ich rufe an dieser Stelle in Erinnerung, dass bisher bei allen Gesprächen und auch in öffentlichen Mitteilungen immer davon die Rede war, dass wir dort über eine Bürgersolarwand als Mitfinanzierung oder andere mögliche Bürgerbeteiligungen gesprochen haben.

Sicherlich werden wir in diesem Hause dann am Ende darüber befinden. Ich gehe davon aus, dass wir frühestens bei den Beratungen 2016 über die Finanzierung dann sprechen werden.“

Teil I

Zu 2 Stadthaus am Dom: Städtebaulicher Vertrag mit der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II Vorlage: 2431/15

Bgm. W a g n e r ging in seinen Vorbemerkungen auf den immensen Sanierungsbedarf des in den 70er Jahren errichteten Stadthauses am Dom ein. Die bestehenden Mängel seien mit ca. 20 Expertisen ermittelt und im sog. „Codema-Gutachten“ aus dem Jahr 2010 zusammengefasst worden. Der Gesamtanierungsaufwand habe 2012 rd. 13 Mio. € betragen. Eine Aufteilung der Sanierungslast auf der Grundlage der Teilungserklärung sei von den Miteigentümern nicht akzeptiert worden, auch habe man sich nicht darüber verständigen können, sämtliche Eigentumsanteile in städtisches Eigentum zu übernehmen. Nach Abstimmung mit der Eigentümergemeinschaft und den städtischen Fraktionen sei mit der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG ein Investor gefunden worden, der mittlerweile den größten Eigentumsanteil von 54,25 % halte. Einschließlich des städtischen Anteils (39,97 %) liege man nun bei über 94 %. Weitere vier Eigentumsanteile stünden noch in der Verhandlung und sollen in das Eigentum des Investors übergehen. Es werde vorgeschlagen, die Veräußerung der städtischen Grundstücke zu 775.000 € vorzunehmen, was dem Wert von Grund und Boden entspreche.

Die Vorlage zu TOP 3 (Verkauf) sei sowohl vom Umweltausschuss als auch vom Bauausschuss einstimmig beschlossen worden. Zur Klärung von Detailfragen des nicht beschlossenen städtebaulichen Vertrags werde er am Montag mit weiteren Stadtverordneten sowie StR Semler in einen Dialog mit dem Rechtsamt treten. Die Stadt werde sich bei Vollzug des Geschäftes von Risiken in einer Bandbreite von 5 - 8 Mio. € trennen können und erhalte gleichzeitig die Chance zu einer Neugestaltung des Bereichs. Die Finanzierung der Abbruchmaßnahme in Höhe von 500.000 € (TOP 4) sei aus den rückfließenden Mitteln der Altstadtsanierung möglich. Voraussetzung sei der Abschluss des Ordnungsmaßnahmevertrags bis zum 30.06.2015. Es werde Wert darauf gelegt, dass der Prozess durch die Öffentlichkeit und von einem Gremium mit Fraktionsvorsitzenden, Denkmalbeirat u. a. begleitet werde, so Bgm. W a g n e r. Gleichzeitig plädiere er dafür, das Gesamtpaket auf den Weg zu bringen und die Nachfolgesituation „Stadthaus am Dom“ auf der Grundlage des Eckpunktepapiers gemeinsam anzugehen.

FrkV Dr. B ü g e r hob hervor, dass heute ein „Tag der Freude“ sei. Die FDP-Fraktion habe sich bereits seit 2011 alternativ zur Sanierung für den Abriss und einen Neubau eingesetzt. Das Stadthaus am Dom sei seiner Ansicht nach schon immer ein Fremdkörper in der Altstadt, ein architektonischer Fehlgriff, gewesen. An diesem prominenten, zentralen Platz könne er sich durchaus eine Bebauung nach alten Fassaden in Richtung Domplatz und Fischmarkt vorstellen. Wie bereits in größeren Kommunen praktiziert, solle man der Stadt das historische Gesicht wieder geben. Es müsse sichergestellt sein, dass die im Eckpunktepapier vorgesehene Bürgerbeteiligung im Gestaltungsprozess ernst genommen werde. Die FDP-Fraktion werde die Vorlagen mittragen.

Stv. N o a c k hielt fest, dass auch die CDU-Fraktion eine Neugestaltung der Flächen des Stadthauses am Dom für erforderlich halte. Kritisch beurteile er den Entwurf des städtebaulichen Vertrags, den er für „löchrig wie einen Schweizer Käse“ halte und der erhebliche Mängel aufweise. Beispiele seien der auf Seite 1 unbekannte Name der Komplementärgesellschaft sowie deren Kapitalausstattung, eine unregelmäßige vertragliche Erfüllungsgarantie und das letztliche Entscheidungsrecht des Investors bei der Bürgerbeteiligung, was auch bei § 12 deutlich werde (Kündigungsrecht und Anpassung). Nicht nachvollziehen könne er, dass bis zum Abschluss des städtebaulichen Vertrags die Umsetzung des Beschlusses zu DS 2415/15 - I/537 (Verkauf) aufgeschoben werde. Die CDU-Fraktion werde den Vorlagen nicht zustimmen.

FrkV K r a t k e y wies auf die historische Chance des Vorhabens hin. Der Magistrat habe bei Abwägung aller Varianten eine sehr gute Lösung gefunden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Beschlüsse würden eine Neugestaltung des Bereiches sichern. Sie seien vorteilhaft, da die Stadt Sanierungskosten in Höhe von rd. 8 Mio. € sparen werde und die Ersparnis für die Eigentümer rd. 5 Mio. € betrage. Hinfällig seien nun evtl. juristische Auslegungen um die Teilungserklärung aus den Siebzigern. Der städtebauliche Vertrag, die gesicherte Mitwirkung der Bürgerschaft und die Baugestaltungssatzung würden Rahmenbedingungen für den Investor darstellen. Die SPD-Fraktion beurteile das Vorgehen optimistisch und werde den Vorlagen zustimmen. FrkV Dr. G r e i s pflichtete den Ausführungen ihres Vorredners bei. Man sei froh über die anstehende Lösung, wisse aber auch, dass während der Bauphase mit vielen Beeinträchtigungen zu rechnen sei. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen halte die im Eckpunktepapier festgelegte Bürgerbeteiligung für sehr wichtig und werde den Vorlagen ebenfalls zustimmen.

Stv. G e r h a r d t zeigte sich zufrieden, dass bei einem Gespräch mit dem Rechtsamt in Detailfragen auf seine Anregungen eingegangen worden sei. Er habe dort wirtschaftliche Bedenken zu einzelnen Punkten des städtebaulichen Vertrags geäußert und werde darum, die Vorlagen zu beiden Verträgen in die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2015 zu schieben. Stv. P o h l stellte fest, dass er bei dem Gespräch mit dem Rechtsamt nicht viel Neues erfahren habe. Kernpunkte seien die geforderte Erfüllungsbürgschaft und die Kündigungsmöglichkeit in § 12 des Vertragsentwurfs „Städtebaulicher Vertrag“ gewesen. Hier werde die gesetzliche Regelung gem. § 60 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz wiedergegeben.

Bgm. W a g n e r wies darauf hin, dass es sich bei dem Investor um ein solventes Unternehmen handle, das schon viele Vorhaben im heimischen Raum erfolgreich umgesetzt habe. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung und Beteiligung städtischer Gremien gebe das Eckpunktepapier des städtebaulichen Vertrags Antworten unter den Ziffern 10 und 11. Er werde darum, den vom Magistrat aufgezeigten Weg mitzugehen.

FrkV A l t e n h e i m e r machte deutlich, dass die CDU-Fraktion ihre Bedenken dargelegt habe, die als unbegründet zurückgewiesen worden seien. Er empfehle daher, über die ursprüngliche Vorlage abzustimmen. StR S e m l e r gab das Risiko und die Folgen für die Stadt zu bedenken, falls kein Vertragsabschluss mit dem Investor zustande komme.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderungsempfehlung des Antragstellers mehrheitlich (39.16.0) folgenden Beschluss:

1. Dem städtebaulichen Eckpunktepapier als Grundlage des Planungs- und Beteiligungsprozesses zur Neubebauung der Grundstücke Flur 14, Flurstücke 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 330/6, 330/7, 330/8 und 330/9 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, zur Umsetzung des städtebaulichen Eckpunktepapiers einen städtebaulichen Vertrag mit der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II zu verhandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Bis zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird die Umsetzung des Beschlusses zu Drucksachen-Nr. 2415/15 - I/537 aufgeschoben.

**Zu 3 Stadthaus am Dom; Übertragung des städt. Teilerbbaurechtes/Aufhebung des Erbbaurechtes; Grundstücksverkauf an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II
Vorlage: 2415/15**

Protokollierung s. **TOP 2**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (39.16.0) folgenden Beschluss:

Teil I

a)

Der Übertragung des städtischen 3997/10.000 Anteils an dem Erbbaurecht, das an den Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 330/6, 330/7, 330/8 und 330/9 in Abteilung II des Grundbuches eingetragen ist, an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II, alleinvertretungsberechtigt durch Herrn Martin Bender, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Die Übertragung des vorstehend näher bezeichneten städtischen Teilerbbaurechtes erfolgt unentgeltlich. Der Wert des Teilerbbaurechtes beträgt 1,00 €.

2.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen und eine evtl. Grunderwerbsteuer trägt die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II.

b)

Der vorzeitigen Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages vom 21.12.1976, UR-Nr. 583/1976 des Notars Helmut Hecker in Wetzlar, beginnend am 01.12.1976 und endend nach Zeitablauf am 30.11.2075, an den städtischen Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 330/6, 330/7, 330/8 und 330/9, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Die Aufhebung des Erbbaurechtes erfolgt nach Ankauf aller noch privaten Teilerbbaurechte des unter Ziffer I a bezeichneten Grundstücks durch die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II zwischen der Stadt Wetzlar als Grundstückseigentümerin und der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II als Gesamterbbauberechtigte.

2.

Das Erbbaurecht wird einvernehmlich und ohne Geltendmachung jeglicher Entschädigungsansprüche aufgehoben.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten trägt die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II.

Teil II

Dem Verkauf der städtischen Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 330/2, 3399 qm, Flurstück 330/3, 6qm, Flurstück 330/4, 6 qm, Flurstück 330/5, 26 qm, Flurstück 330/6, 35 qm, Flurstück 330/7, 69 qm, Flurstück 330/8, 13 qm und Flurstück 330/9, 5 qm, insgesamt 3559 qm, an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Martin Bender, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt **775.000,00 €** und ist frühestens nach kompletter Räumung der durch das städt. Kulturamt genutzten Räumlichkeiten und 4 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Verkäuferin zur Zahlung fällig. Der vorgenannte Kaufpreis stellt den Endwert im Sinne des § 154 Baugesetzbuch dar.

2.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Zahlungsaufforderung nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin.

4.

Die Stadt Wetzlar behält sich an den zu veräußernden Grundstücken ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB vor, für den Fall, dass das Grundstück oder Teile hiervon in unbebautem Zustand weiter veräußert, unentgeltlich auf Dritte übertragen oder ein Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Dieses Wiederkaufsrecht besteht im Übrigen für den Fall, dass die Erwerberin oder etwaige Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dem „Städtebaulichen Eckpunktepapier für die Neubebauung Domplatz“ nicht vollumfänglich erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für

die dort unter Ziffer 11 mit der Bezeichnung Planungsorganisation geregelten Verfahrens- und Formvorschriften.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.

Die Stadt Wetzlar gestattet der Käuferin oder einem von ihr benannten Dritten, das Grundstück gegebenenfalls auch schon vor oder während der Ausführung der Baumaßnahmen in Teileigentum aufzuteilen und die neu zu bildenden Teileigentumsrechte weiter zu veräußern. Sie verpflichtet sich gegenüber der jetzigen Käuferin bei den Weiterverkäufen mitzuwirken bzw. den Verträgen zuzustimmen, ohne dass hierdurch der Anspruch der Stadt Wetzlar auf Rückübertragung des Grundstückes unterbunden wird.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberin.

7.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.

In den zu veräußernden Grundstücken Flur 14, Flurstücke 330/5, 330/6 und 330/7 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bonn. Diesbezüglich verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien.

9.

Im Weiteren befinden sich auf den zu veräußernden Grundstücken eine Trafostation sowie Kabelanlagen und ein Kabelverteiler mit Kabelanlagen der enwag energie- und wassergesellschaft mbh Wetzlar, die einer dinglichen Sicherung im Grundbuch bedürfen. Die Erwerberin verpflichtet sich zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der enwag mit dem Inhalt die vorbezeichneten Anlagen auf den Grundstücken zu belassen, zu unterhalten oder ggf. zu erneuern oder das Grundstück für notwendige Arbeiten zu jeder Zeit zu betreten sowie durch Beauftragte betreten oder befahren zu lassen.

10.

Die vorstehende Beschlussfassung wird von der 6-monatigen Umsetzungsfrist entbunden, sie hat eine Gültigkeit von 15 Monaten..

Zu 4 Ordnungsmaßnahme Abbruch Stadthaus am Dom (Domplatz 12-15, Brodschirm 15, Liebfrauenberg 3) in der Altstadt von Wetzlar
Vorlage: 2416/15
Mitteilungsvorlage

Protokollierung s. **TOP 2**.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Mitteilung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abbruch des im Lageplan gekennzeichneten Gebäudes des zukünftigen Eigentümers, der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG II, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß §§ 146, 147 und 164 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen wird. Die Firma Weimer GmbH, Am Eberacker 10, 35633 Lahnau, hat für den Abriss ein Pauschalangebot in Höhe von 500.000,- € inkl. MwSt. vorgelegt. Das Angebot ist aufgrund der Vorprüfungen als kostengünstig anzusehen. Die Kosten in Höhe von 500.000,- € trägt die Stadt Wetzlar im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme in Form einer Kostenerstattung.

Zu 5 Neuorientierung Stadtbibliothek und Ausstellungssaal
Vorlage: 2408/15

OB D e t t e führte aus, dass es vor dem Hintergrund der erkennbaren Endlichkeit der jetzigen baulichen Situation des Stadthauses am Dom geboten sei, über eine andere Unterbringung von Stadtbibliothek und Ausstellungssaal, die organisatorisch zusammenhängen, zu entscheiden. Aus fachlicher, personeller und finanzieller Sicht entfalle ein Interimsquartier für beide Einrichtungen. Nach eingehender Prüfung geeigneter Mietobjekte für eine längerfristige Anmietung im Innenstadtbereich seien drei Liegenschaften ausfindig gemacht und unter den Aspekten Stadtentwicklung, Lage im Gebäude, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit bewertet worden. Aus fachlicher Sicht werde das ehemalige Kaufhaus H & M in der Bahnhofstraße 6 - 8 vor den anderen Objekten favorisiert (siehe Priorisierung auf Seite 9 der Begründung zur Vorlage). Ein wichtiger Aspekt sei insbesondere, dass der Eigentümer für dieses Gebäude das günstigste Mietangebot aller drei Beteiligten vorgelegt habe. Die Interessenslage der Stadt als Mieterin der Liegenschaft solle wie folgt angemessen gesichert werden:

- Vertragliche Verpflichtung, den Mietvertrag bei einer möglichen Veräußerung auf den Nachfolger zu übertragen
- Sicherung der Eigeninvestitionen im Grundbuch
- Erfüllungsbürgschaft für mögliche, von der Stadt zu verlangende Umbaumaßnahmen

Insgesamt sei Wetzlar auf einem guten Weg, sowohl die Bahnhofstraße aufzuwerten als auch der Stadtbibliothek und dem Ausstellungssaal eine Zukunftsorientierung zu geben, so OB D e t t e. Er bestätigte auf Frage von Stv. Christoph S c h ä f e r nach einer Bonitätsprüfung des Vermieters, dass der Sachverhalt ausführlich im nichtöffentlichen Teil des Finanzausschusses erörtert worden sei. Alle Fragen seien beantwortet worden.

FrkV L e f è v r e hob hervor, dass sich das ehemalige Kaufhaus H & M aus mehrfachen Gründen hervorragend als attraktiver Bibliotheks- und Ausstellungsstandort eigne. Das langjährige „Sorgenkind“ Bahnhofstraße werde gemäß der ISEK-Vorgaben Schritt für Schritt aufgewertet. Die FW-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.2.4) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, im Hinblick auf die zukünftige Unterbringung der Stadtbibliothek und des städtischen Ausstellungssaales einen Mietvertrag mit:

C. Skodra, Wetzlar
(Liegenschaft Bahnhofstraße 6 - 8, ehem. H & M)

ab Mitte 2016 für einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschließen.

Das Ergebnis der Verhandlungen und die Eckpunkte des Mietvertragsverhältnisses sind der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

**Zu 6 Erneuerung des Fahrbahnbelages der Hausertorstraße im Teilabschnitt
"Parkplatz Hausergasse"
Vorlage: 2370/15**

StR S e m l e r bezog sich auf die letzte Sitzung des Bauausschusses und teilte mit, dass die beiden Querbänder in Natursteinpflaster in Richtung Altstadt bei der Umsetzung der Maßnahme erhalten bleiben.

Stv. N o a c k bezog sich auf die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und vertrat die Auffassung, dass der Unternehmer nicht vor der Bauausführung auf die Mängel der Planung hingewiesen habe, daher hätte eine Erneuerung des Fahrbahnbelages auf seine Kosten erfolgen müssen. Die CDU-Fraktion wolle keine städtischen Mittel verschwenden und werde daher die Vorlage ablehnen. Stv. P o h l wies darauf hin, dass die anteilige Kostenvereinbarung zwischen dem Bauunternehmen und der Stadt auf alleinige Einschätzung eines Sachverständigen basiere.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (38.16.1) folgenden Beschluss:

Der aus einem Betonsteinpflaster bestehende Fahrbahnbelag wird unter Einbringung eines städtischen Kostenanteiles von rd. 34.800 € durch einen Asphaltbelag ersetzt.

**Zu 7 Feuerwehrgebührensatzung
Vorlage: 2397/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

**Zu 8 Seniorenrat
Neufassung der Satzung
Vorlage: 2359/15**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

**Zu 9 Komplementärfinanzierung von Arbeitsgelegenheiten bei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes (Wetzlarer Tafel)
Vorlage: 2413/15**

Stv. B r e i d s p r e c h e r vermisste im Beschlusstext die Angabe der Projektmittel aus dem städtischen Haushalt. Er halte den Erfahrungsbericht für „vernichtend“, insbesondere erkenne er die Probleme bei der Stärkung von Basiskompetenzen der Teilnehmenden. Für die hohe Zahl Langzeitarbeitsloser in Wetzlar habe er folgende Erklärungen:

- Die Stadt sei Ballungszentrum in der Region und aufgrund der Angebotsvielfalt für Menschen interessant.
- Wetzlar sei ein Industriestandort. Es bedürfe der entsprechenden Qualifikation, um in den Arbeitsmarkt hineinzukommen.
- Der Anteil der Migranten betrage deutlich mehr als 60 %.

Die CDU-Fraktion werde diese Vorlage ablehnen, so Stv. B r e i d s p r e c h e r.

Stve. L u i t j e n s - T a y l o r machte deutlich, dass ihre Fraktion den Bericht positiv aufgefasst habe, weil mehr als die Hälfte der Teilnehmenden die Maßnahmen gut angenommen hätten. Dies sei als Erfolg zu werten. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen halte die Arbeitsmaßnahmen für förderungswürdig und stimme der Vorlage zu.

Stv. D r o ß bezeichnete die Arbeitsmarktanalyse von Stv. Breidsprecher als falsch und gab eine amtliche Statistik des Hess. Statistischen Landesamtes zu Protokoll (Anlage 1 der Niederschrift). Diese weise für Wetzlar eine SGB II-Quote von 15,3 % aus, was nach Offenbach/M. den zweitschlechtesten Wert in Hessen bedeute. Die Stadt sei eine Hartz IV-Hochburg mit allen damit einhergehenden Problemen.

Bei den nicht Erwerbsfähigen unter 15 Jahren habe Wetzlar eine Quote von 27 %, was jedes 4. Kind in der Stadt betreffe. Der Landkreis leiste an SGB II-Empfänger monatlich 1,2 Mio. €, die Stadt sei über die Kreisumlage beteiligt. Er vertrete die Auffassung, dass in Wetzlar dringend eine breite politische Debatte benötigt werde, wie man mit den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit umgehe; hier stelle die Stadt Marburg ein positives Beispiel dar. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r betonte, dass die Maßnahme auf ihre Zielgenauigkeit, Wirkung und Nachhaltigkeit überprüft werden müsse. Die FDP-Fraktion sei zum Ergebnis gekommen, dass die Komplementärfinanzierung von 6.000 € verhältnismäßig sei und werde daher der Vorlage zustimmen. Es liege bereits die Zustimmung von Bgm. Wagner aus dem Finanzausschuss vor, über den Erfolg der Maßnahme nach einem Jahr zu berichten.

FrkV A l t e n h e i m e r hielt fest, dass die alte Koalition andere inhaltliche Schwerpunkte gesetzt habe, z. B. die Kitas gut ausgestattet und das Projekt „Soziale Stadt“ erfolgreich initiiert. Eine Förderung von Maßnahmen mit 6.000 € helfe nicht, strukturell in Wetzlar etwas zu ändern. Die CDU-Fraktion werde die Vorlage ablehnen.

Bgm. W a g n e r bestätigte seine Zustimmung aus dem Finanzausschuss, über den Erfolg der Maßnahme nach einem Jahr zu berichten. Die Finanzierung erfolge aus Mitteln, die der Stadt aus der Verwertung von Edelmetallresten zufließen. Das Geld sei nach seiner Auffassung gut angelegt. Aufgrund der bis zum 30.06.2015 befristeten Laufzeit beziehe sich der Betrag von 6.000 € auf ein halbes Jahr.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (39.15.1) folgenden Beschluss:

1. Der in der Anlage beigegefügte Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Komplementärfinanzierung von bis zu zwölf AGH-Maßnahmen nach § 16 d SGB II bei der Wetzlarer Tafel wird gemäß der Drucksachennummer 1750/13 - I/386 fortgesetzt.

Zu 10 Ganzjährige Anleinpflcht für Hunde in der Garbenheimer Lahnaue Vorlage eines Satzungsentwurfes Vorlage: 2401/15

Stv. D r o ß führte in seiner Begründung aus, dass der Ortsbeirat Garbenheim den Antrag aufgrund wiederkehrender Forderungen aus der Bürgerschaft gestellt habe. Landwirte, Spaziergänger und die Jagdgenossenschaft hätten die dringende Bitte geäußert, das Thema aufzunehmen und zu behandeln. Seit den Satzungsbeschlüssen in den Gemeinden Heuchelheim und Lahnaue werde Garbenheim als Ausweichort stärker genutzt als vorher. Die Lahnaue sei nur ein kleiner Gemarkungsteil, es gebe genügend Flächen in Garbenheim, wo Hunde frei laufen können. Die Stellungnahme des Magistrats sei für ihn unbefriedigend gewesen, da in der Angelegenheit eine zeitliche Verzögerung eingetreten wäre. Er habe darauf bestanden, dass heute über die Vorlage abgestimmt werde und bitte um Zustimmung.

FrkV Al t e n h e i m e r gab zu bedenken, dass eine ganzjährige Anleinpflcht nur mit Kontrollen zielführend sei. Die CDU-Fraktion plädiere dafür, die Stellungnahme des Magistrats als Grundlage zu nehmen und den Erfahrungsbericht „Gebietsbetreuung in der Lahnaue“ abzuwarten. Man werde die Vorlage ablehnen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (25.26.2) ab.

Zu 11 Mitteilungsvorlagen

Zu 11.1 Bericht Zinsmanagement 2014 Vorlage: 2417/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über das Zinsmanagement im Jahre 2014 der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

Zu 11.2 Jahresbericht der Tourist-Information 2014 Vorlage: 2402/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den von der Tourist-Information vorgelegten Jahresbericht 2014 zur Kenntnis.

Zu 11.3 Rahmenplan Bahnhofstraße Sachstand und Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung Vorlage: 2365/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis, dass im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Rahmenplan Bahnhofstraße“ 213 Ideen und Anregungen eingegangen sind, von denen 76 Ideen im Rahmenplan berücksichtigt, 67 teilweise berücksichtigt und 70 nicht berücksichtigt werden.

Zu 11.4 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Bericht über die im Jahr 2014 erfolgten Maßnahmen
Vorlage: 2395/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über die im Jahr 2014 erfolgten Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

Zu 11.5 Jahresbericht 2014 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar
Vorlage: 2392/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2014 des Behindertenbeirates der Stadt Wetzlar zur Kenntnis.

Zu 11.6 Sozialer Wohnungsbau - Wohnen in Wetzlar
Vorlage: 2336/15

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Datenerhebung zum Sozialen Wohnungsbau in Wetzlar zur Kenntnis.

Teil II

Zu 12 Grundstücksangelegenheit

Zu 13 Verschiedenes

OB D e t t e teilte mit, dass der RP Gießen mit Verfügung vom 04.05.2015 die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2015 genehmigt habe (Anlage 2 der Niederschrift). Es seien alle entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen genehmigt worden. Die Fraktionen hätten ein vollständiges Exemplar der Haushaltsgenehmigung erhalten.

StvV V o l c k schloss die 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

gez.

V o l c k

Der Schriftführer:

gez.

G e r n e r